

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	18.04.2016

Beantwortung einer Anfrage zur Entwicklung der Anerkennung von Interkulturellen Zentren

Herr Eugen Litvinov, Dr. (UA), Frau Jaklin Chatschadorian und Herr Nebil Bayrakcioglu bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Entwicklungsdynamik bei der Anerkennung von Einrichtungen als Interkulturelle Zentren seit der Einführung der o.g. Richtlinie aus - wie viele anerkannte und nicht anerkannte Zentren funktionieren in Köln, bei wie vielen Interkulturellen Zentren wurde die Anerkennung widerrufen, wie viele und welche Interkulturellen Zentren wurden in den Jahren 2007 – 2015 gefördert?
2. Wie viele Einrichtungen wurden seit dem Jahr 2007 als Interkulturellen Zentren anerkannt / nicht anerkannt, wie lange dauert ein Anerkennungsverfahren und ist die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Interkulturelles Zentrum von der finanziellen Lage der Kommune abhängig (wenn ja – warum?)?
3. Welche Entwicklungsdynamik hat seit dem Jahr 2007 der sog. „Fördertopf für die Interkulturellen Zentren“ und welche Haushaltsstelle ist für die Finanzierung der Interkulturellen Zentren zuständig?
4. Wo können die Einrichtungen, die noch nicht als Interkulturellen Zentren anerkannt sind, die notwendigen Unterlagen für die Anschubfinanzierung finden, welches Finanzierungsprozedere gilt für solchen Einrichtungen, wer ist in diesem Fall die Kontaktperson und der Entscheidungsträger?

Die Verwaltung beantwortet die Anfragen wie folgt:

Zu Frage 1:

- „Ausländerzentren“ bestehen in Köln seit ca. 40 Jahren
- Bei Inkrafttreten der Richtlinie zur Anerkennung und Förderung Interkultureller Zentren vom 29.10.2007 haben sich alle vorherigen Ausländerzentren einem erneuten Anerkennungsverfahren unterworfen. Dies war erforderlich, da sich die Logik der Förderkriterien grundsätzlich geändert hatte. Dadurch sind einige Ausländerzentren nicht mehr als Interkulturelle Zentren anerkannt worden.
- Anerkennungen als Interkulturelle Zentren wurden seither vom Integrationsrat für folgende Zentren beschlossen: Alevitisches Kulturzentrum Porz, Josefstr.; Coach e.V.; IKZ Buchforst, Kalk-Mülheimer Str.; IKZ Buchheim; Integrationshaus e.V.; Magnet e.V.; Synagogengemeinde Chorweiler.
- Die Frage, wie viele Zentren ihre Anerkennung verloren haben, kann nur für die Periode seit 2010 beantwortet werden. Aus unterschiedlichen Gründen haben folgende Zentren keine Anerkennung als Interkulturelles Zentrum mehr:
Islamischer Kulturverein und das Zentrum Yunus Emre haben nach Ablauf von drei Jahren die zwingend erforderliche Erneuerung der Anerkennung nicht mehr beantragt. Beide Vereine waren nicht mehr erreichbar;
Ignis hat seit Mitte 2013 geschlossen, da die Räume vom Vermieter gekündigt wurden;

mehrSprache hat 2012 keinen Antrag gestellt, wodurch die Anerkennung aber nicht betroffen ist. Es kam lediglich zu einer Unterbrechung der Förderung.

Zu Frage 2:

Das Verfahren der Anerkennung eines Zentrums als Interkulturelles Zentrum der Stadt Köln ist in der entsprechenden Richtlinie geregelt. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen benötigt das Entscheidungsverfahren bis zur Anerkennung eines Zentrums wenige Wochen. Erfahrungsgemäß ergibt sich der größte Zeitraum der Bearbeitung eines Antrags in der Prüfung der Voraussetzungen. Das Anliegen des Kommunalen Integrationszentrums ist es, im Verfahren der Anerkennung die Antragstellerin so zu beraten, dass der Antrag möglichst hohe Chancen auf Erfolg hat. Daraus ergeben sich im Einzelfall Anforderungen an die Antragsteller, die noch erfüllt werden müssen. So müssen in verschiedenen Fällen Voraussetzungen z.B. räumlicher Art erst geschaffen oder auch optimiert werden.

Geprüft wird auch, ob der vom Antragsteller vorgesehene Auftrag des zur Anerkennung anstehenden Zentrums mit den inhaltlichen Standards der Richtlinie vereinbar ist. Die Richtlinie führt dazu aus:

Als Interkulturelles Zentrum anerkannt werden Zentren, die

- *von Wohlfahrtsverbänden, anderen eingetragenen Vereinen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften u.ä., die einem Wohlfahrtsverband angehören oder sonstigen Vereinigungen und Organisationen betrieben werden und ihren Sitz in Köln haben (mehrere Zentren eines Trägers an einem Standort gelten als ein Interkulturelles Zentrum).*
- *als eigene Einheit von anderen größeren organisatorischen Einheiten (z.B. Wohlfahrtsverband, Bürgerzentrum usw.) erkennbar abgegrenzt sind.*
- *über eine feste Organisationsstruktur verfügen, die den Bestand der Trägerschaft sichert.*
- *die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.*
- *keine parteipolitischen Ziele und politische Ziele der Herkunftsländer verfolgen.*
- *nach definierten Zielen und Betätigung nicht hauptsächlich der Religionsausübung dienen.*
- *über geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung ihrer Angebote verfügen, mindestens aber über :*
 - 1 Aufenthaltsraum/Empfang als offenen Treffpunkt zur Begegnung und Kommunikation*
 - 1 Beratungsraum/Büroraum für getrennte Nutzung*
 - 1 Seminarraum (für mindestens 10 Personen)*
 - 1 Teeküche (ggf. integriert)*
 - 1 Toilette mit Waschgelegenheiten.*
- *über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit zur Führung der Einrichtung und Durchführung der Angebote verfügen.*
- *Angebote vorhalten, die der Integration von Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern dienen sowie Angebote vorhalten, die zum interkulturellen Austausch aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft in der Stadt Köln beitragen (Anlage 1).*
- *mindestens 50% der Angebote ohne Erhebung von Teilnehmerbeiträgen anbieten (ohne soziale Beratung und ohne „Offener Treff“). Ausgenommen sind kostenpflichtige Angebote aufgrund von Förderkriterien anderer Stellen, sowie geringfügige Teilnehmerbeiträge (symbolischer Beitrag) als „Bindungsfaktor“ an die Maßnahme, z.B. bei Teilnahme an Kursen.*
- *soziale Beratung (kann auch in Vernetzung mit anderen Trägern angeboten werden) und „Offener Treff“ kostenlos anbieten.*
- *ihre Angebote grundsätzlich an alle Bevölkerungsgruppen richten, dabei ist eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen möglich (z.B. Kinder und Jugendliche, Mädchen, Frauen, Seniorinnen und Senioren usw.). Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum (2. Verfahren zur Anerkennung) (Richtlinie vom 27.10.2007 1.1)*

Hieraus sind die unter den Spiegelstrichen 4 – 6 genannten Kriterien hervorzuheben. Ein Widerspruch zu diesen Standards würde eine weitere Bearbeitung des Antrags ausschließen. Insbesondere kleine Träger haben hingegen teilweise Schwierigkeiten mit dem Nachweis der Räumlichkeiten,

der Leistungsfähigkeit und/oder Fachlichkeit. In diesen letzteren Fällen setzt ein Beratungsprozess zur Stärkung der Antragstellerin ein, dessen Dauer von den personellen Ressourcen und dem sonstigen Arbeitsaufkommen im KI, aber auch von der Kooperation der Antragstellerin abhängt. Die Anerkennung ist nicht mit einem Anspruch auf Förderung gekoppelt. Daher gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Haushaltslage der Stadt Köln und der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung Interkultureller Zentren.

Zu Frage 3:

Die Mittel für die Förderung der Interkulturellen Zentren sind im Haushaltsplan in Produktgruppe 0504 ausgewiesen.

Die im jeweiligen Haushalt bereitstehenden Mittel haben sich in den Jahren 2007 folgender Maßen entwickelt:

Jahr	Mittel insgesamt	Kleine Zentren	Mittlere Zentren	Große Zentren	Anschubfinanzierung
2010	380.000	4x 4.000	14x 8.000	14x 18.000	Keine
2011	369.740	4x 4.000	14x 7.680	14x 17.280	1x 4.300
2012	404.000	5x 4.000	16x 8.000	14x 18.000	Keine
2013	396.000	6x 4.000	15x 8.000	14x 18.000	Keine
2014	396.000	6x 4.000	15x 8.000	14x 18.000	Keine
2015	446.000	4x 4.000	17x 8.000	16x 18.000	Keine

Folgende Beschlussvorlagen sind hierzu in den Gremien beraten worden:

4916/2010
0775/2011
2050/2013
2376/2015

Die Veränderung der zur Verfügung stehenden Mittel hat sich dabei weder an der Inflationsrate noch an den wachsenden Bedarfen, sondern ausschließlich an der Haushaltslage orientiert. Die Fördersätze wurden nicht an Kostensteigerungen angepasst. Jeweils zu Beginn des Jahres vorgesehene Kürzungen wurden in der Regel im Laufe des Jahres durch die Einflussnahme der Politik wieder zurückgenommen. Der Integrationsrat hat bei seinen Beschlüssen viel Wert auf die Stärkung der Kontinuität der Zentrenarbeit gelegt. Dies drückt sich u.a. in der Ablehnung von Anschubfinanzierungen aus. Anschubfinanzierungen gab es letztmals im Jahr 2011. Eine Ausweitung der Förderung auf weitere Zentren wurde im Integrationsrat an die Erhöhung der Gesamtmittel für die Förderung gekoppelt.

Eine Besonderheit gibt es im Jahr 2015. Hier hat der Rat mit dem Beschluss eines Integrationsbudgets eine Erweiterung der finanziellen Mittel der Förderung möglich gemacht.

Zu Frage 4:

- Informationen für eine Anschubfinanzierung stehen auf der Internetseite der Stadt Köln <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/soziales/integration/antrag-auf-erkennung-und-foerderung> und auf der Seite des Kommunalen Integrationszentrum <http://www.ki-koeln.de/aufgaben/querschnitt/interkulturelle-zentren/> und weiter zu [Informationen der Stadt Köln zu den Interkulturellen Zentren](#)
- Zuständige Stelle ist das Kommunale Integrationszentrum
- Über die Gewährung einer Anschubfinanzierung wird im Integrationsrat vorberaten und im Ausschuss für Soziales und Senioren abschließend entschieden.